



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 23. November 2022

Nummer 46

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Fünfte Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten	906
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Auslandsreisekostenverordnung - Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	906
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ...	910
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen	917
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg	918
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	918
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotsachen	919
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	919
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	919

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Fünfte Änderung der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten

Richtlinie der Landesregierung
Vom 27. September 2022

§ 14 der Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Arbeitsplätzen und Dienstposten vom 4. Mai 2010 (ABl. S. 803), zuletzt geändert durch die Richtlinie der Landesregierung vom 14. September 2021 (ABl. S. 794), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Juli 2025“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 2 wird das Datum „1. Januar 2023“ durch das Datum „1. Juli 2025“ ersetzt.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die §§ 1 und 7a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sie treten am 1. Juli 2025 wieder in Kraft.“

Auslandsreisekostenverordnung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
- 12-FD 2762.24/2022#01#01 -
Vom 24. Oktober 2022

Als Anlage wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV) des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 13. Oktober 2022, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, bekannt gegeben.

Die Anlage zur ARVVwV berücksichtigt das durch die Wechselkurs- und Verbraucherpreisentwicklung veränderte Preisniveau für die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder.

Für den Landesbereich gilt die ARVVwV mit der Maßgabe, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben ab 1. Januar 2023

weiterhin durch entsprechende Einsparungen innerhalb der bei dem Reisekosten-Titel verfügbaren Ausgaben zu decken sind.

Für im Jahr 2022 durchgeführte Dienstreisen, die erst im Jahr 2023 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. Dezember 2022 festgesetzt sind.

Anlage 1
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-FD 2762.24/2022#01#01 -
vom 24. Oktober 2022

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (ARVVwV)

Vom 13. Oktober 2022

Nach § 16 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 3 Absatz 1 Satz 1 der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), erlassen:

Artikel 1

Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der Anlage ersichtlichen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

(1) Wird anlässlich einer Auslandsdienstreise die Mittagsverpflegung in einer Kantine eingenommen, beträgt das Auslandstagegeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 80 Prozent des in Spalte 2 der Anlage ausgewiesenen Betrages.

(2) Für notwendige Übernachtungen ohne belegmäßigen Nachweis beträgt das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 Absatz 1 und 2 ARV 50 Prozent des in Spalte 3 der Anlage ausgewiesenen Betrages, höchstens jedoch 30 Euro.

Artikel 3

(1) Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Aus-

landsübernachtungsgelder vom 2. Oktober 2020 (GMBI 2020 S. 959) sowie das Rundschreiben zur Fortgeltung der Festsetzung für das Kalenderjahr 2022 vom 20. Oktober 2021 (GMBI 2021 S. 1330) außer Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 2022

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Im Auftrag

Walter

Anlage 2
zum MdFE-Rundschreiben
- 12-FD 2762.24/2022#01#01 -
vom 24. Oktober 2022

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	30	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidshen	36	88
Äthiopien	32	130
Australien		
Canberra	42	158
Sydney	56	184
im Übrigen	42	158
Bahrain	40	153
Bangladesch	41	165
Barbados	43	165
Belgien	49	141
Benin	43	115
Bolivien	38	108
Bosnien und Herzego- wina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
Brasilia	47	127
Rio de Janeiro	47	145

Land/Ort	Aus- lands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
	in Euro	
1	2	3
Sao Paulo	44	132
im Übrigen	42	84
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
Chengdu	34	131
Hongkong	61	145
Kanton	30	150
Peking	25	185
Shanghai	48	217
im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
Paris sowie die Départements der Île de France**	48	159
im Übrigen	44	105
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
Athen	33	139
im Übrigen	30	150
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
1	2	3
Honduras	47	198
Indien		
Bangalore	35	155
Chennai	26	85
Kalkutta	29	145
Mumbai	41	146
Neu Delhi	31	185
im Übrigen	26	85
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
Mailand	37	158
Rom	33	135
im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
Tokio	55	233
im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
Ottawa	39	142
Toronto	42	161
Vancouver	41	140
im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
1	2	3
Korea, Republik	40	108
Kosovo	20	71
Kroatien	29	107
Kuba	38	228
Kuwait	46	241
Laos	27	96
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	28	87
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	43	170
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	45	220
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	22	92
Montenegro	26	85
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	46	153
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	66	182
Oman	53	141
Österreich	33	108

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Pakistan		
Islamabad	19	238
im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	31	108
Peru	28	143
Philippinen***	27	116
Polen		
Breslau	27	117
Danzig	25	84
Krakau	22	86
Warschau	24	109
im Übrigen	24	60
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
Bukarest	26	92
im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
Jekaterinburg	23	84
Moskau	25	110
St. Petersburg	21	114
im Übrigen	20	58
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
Sao Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
Djidda	47	181
Riad	46	186
im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
Genf	55	186
im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernach- tungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Singapur	45	197
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
Barcelona	28	118
Kanarische Inseln	33	115
Madrid	33	118
Palma de Mallorca	29	121
im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	27	195
Südafrika		
Kapstadt	27	130
Johannesburg	30	129
im Übrigen	24	109
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	36	97
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago****	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
Istanbul	21	120
Izmir	24	55
im Übrigen	14	95
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156

Land/Ort	Auslands- tagegeld	Auslandsübernachts- geld bis zu ... Euro mit Nachweis*
		in Euro
1	2	3
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
Atlanta	64	182
Boston	52	333
Chicago	54	233
Houston	51	204
Los Angeles	53	262
Miami	54	256
New York City	55	308
San Francisco	49	327
Washington, D. C.	55	203
im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
London	55	163
im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	35	125

* Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 ARV.

** Hierzu zählen die Départements 75 - Paris, 77 - Seine-et-Marne, 78 - Yvelines, 91 - l'Essonne, 92 - Hauts-de-Seine, 93 - Seine-Saint-Denis, 94 - Val-de-Marne, 95 - Val-d'Oise.

*** Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

**** Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 6/2022
Vom 3. November 2022

1 Betroffener Personenkreis

Die Durchführung von Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens und der Erstellung und Führung des Geobasis-

informationssystems gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32), erfordert, dass die in den §§ 26 bis 28 BbgVermG genannten Personen und Stellen ihre Tätigkeit ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen.

2 Befreiung von Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

2.1 Zur Durchführung von Vermessungsarbeiten wird den in der Nummer 1 bezeichneten Personen und Stellen gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

- a) Befahren von und Parken auf Geh- sowie Radwegen (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t),
- b) gebührenfreies Parken im Bereich von Parkuhren/Parkscheinautomaten,
- c) Parken im Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO) oder bei Zeichen 314, 314.1 beziehungsweise 315 StVO ohne Parkscheibe, soweit ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe vorschreibt,
- d) Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) und Zonenhaltverbot (Zeichen 290.1 StVO),
- e) Parken in gekennzeichneten Bewohnerparkbereichen (Zeichen 286, 290.1 oder 314 StVO - mit Zusatzzeichen -),
- f) Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen,
- g) Befahren von und Parken in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1 StVO) (Gewichtsbeschränkungen durch vorhandene Zusatzzeichen bei den Zeichen 242.1 StVO sind zu beachten),
- h) Befahren von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) und
- i) Befahren von durch Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Zeichen 251 StVO (Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und Zeichen 260 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge) gesperrten Straßen.

2.2 Auflagen

- a) Von der unter Nummer 2.1 erteilten Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage Gebrauch gemacht werden.

- b) Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgänglich notwendigste Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.
- c) Auf Geh-, Radwegen und in Fußgängerzonen darf nur Schritttempo gefahren werden. Auf den Fußgänger- und Radverkehr, der immer Vorrang hat, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Abstellen des Fahrzeugs auf einem Geh- oder Radweg soll eine Breite von mindestens 1,50 m, bei gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, frei bleiben. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss beim Abstellen des Fahrzeugs jederzeit eine 3,25 m breite Durchfahrtsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- d) Die Berechtigung zum Befahren von Fahrradstraßen (Zeichen 244.1 StVO) sowie gesperrter Straßen (Zeichen 250, 251 und 260 StVO) ist nicht zulässig, wenn die Einsatzstelle auch über andere nicht gesperrte Straßen/Wege erreicht werden kann. Auf gesperrten Straßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden. Auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- e) Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist das Land von jeglichen Verbindlichkeiten befreit.
- f) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- g) Die nach der Nummer 2.3 ausgestellte Bescheinigung ist im jeweiligen Fahrzeug im Original mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- h) Sofern das Fahrzeug verlassen wird, ist die kennzeichenbezogene Bescheinigung im Fahrzeuginnern nach außen hin lesbar anzubringen.

2.3 Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde

Von der in diesem Erlass verfügten Ausnahmegenehmigung darf nur während des Einsatzes bei Vermessungsarbeiten sowie von den Fahrzeugen Gebrauch gemacht werden, die für die Durchführung der Vermessungsarbeiten unbedingt notwendig und mit den erforderlichen Messgerätschaften ausgerüstet sind und für die die für den Behörden-/Betriebssitz zuständige untere Straßenverkehrsbehörde eine kennzeichenbezogene Bescheinigung über die Berechtigung zur Wahrnehmung der in diesem Erlass getroffenen Allgemeinverfügung ausgestellt hat. Die Bescheinigung benennt das jeweilige Einsatzgebiet im Land Brandenburg, in dem von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden darf und sie wird für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie ist der Ausstellungsbehörde nach Fristablauf zurückzugeben oder wenn das betreffende Fahrzeug nicht mehr bei Vermessungsarbeiten eingesetzt wird.

3 Sicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

- 3.1 Im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführte Vermessungsarbeiten wirken sich in der Regel auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Absatz 6 StVO aus. Der unter Nummer 1 aufgeführte Personenkreis wird für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Absatz 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 45 Absatz 6 StVO zur Absicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen einzuholen, sofern die Vermessungsarbeiten von kürzerer Dauer sind, die jeweilige Arbeitsstelle von geringem Umfang ist und die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken. Die Sicherung und Kennzeichnung dieser Arbeitsstellen hat entsprechend den als Anlage beigefügten Regelplänen gemäß den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), Ausgabe 2021, vom 8. November 2021 (VkB1. 2022 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn sind die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden schriftlich über Ort und Zeit der beabsichtigten Vermessungsarbeiten zu unterrichten. Diese entscheiden dann, ob und gegebenenfalls welche weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 3.2 Die Befreiung nach Nummer 3.1 gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher oder längerfristiger Verkehrsbehinderungen über den in den beigefügten Regelplänen festgelegten Rahmen hinaus gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 6 StVO einzuholen. Zu diesem Zweck sind diese rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessungsarbeiten unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstelle zu unterrichten. Für Vermessungsarbeiten auf Autobahnen (Zeichen 330.1 StVO) sind in jedem Fall Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO von der Autobahn GmbH des Bundes als zuständiger Behörde einzuholen. Für Vermessungsarbeiten auf Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1 StVO) sind in jedem Fall Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO von den unteren Straßenverkehrsbehörden einzuholen. Für Geh- und Radwege sind diese Anordnungen grundsätzlich entbehrlich.
- 3.3 Der unter Nummer 1 aufgeführte Personenkreis, der die Sicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstellen nach den unter Nummer 3.1 genannten Regelplänen umsetzt, muss die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS vom 16. August 1999 [VkB1. S. 694]) aufweisen.
- 3.4 Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, müssen auffällige Warnkleidung der Klasse 3 (DIN EN ISO 20471) tragen (§ 35 Absatz 6 StVO).
- 3.5 Vermessungspunkte und Messungslinien sollten nach Möglichkeit in verkehrsarme Bereiche außerhalb der Fahrbahn gelegt werden. Muss die Fahrbahn in Anspruch genommen

werden, so soll ein Wechseln von einer Straßenseite zur anderen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Es sind die Vermessungsverfahren zu wählen, bei denen der öffentliche Verkehrsraum so wenig wie möglich betreten werden muss.

- 3.6 Hinsichtlich des Aufstellens von Verkehrszeichen/-einrichtungen (einschließlich Warneinrichtungen), des Einsatzes von Warnposten, der Sicherheitskennzeichnung von Sonderrechtsfahrzeugen sowie Arbeitsstelleneinrichtungen, der besonderen Arbeitsstellenbereiche und -einrichtung und der Anforderungsmerkmale an die Warnkleidung wird auf den Teil A Nummer 2, 3, 6, 7 und 9 der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21), Ausgabe 2021, vom 8. November 2021 (VkBl. 2022 S. 46) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die Sicherungsfahrzeuge müssen zur Wahrnehmung von Sonderrechten nach § 35 Absatz 6 StVO mit einer Warnmarkierung nach DIN 30710 ausgerüstet sein. Zusätzlich

wird für Fahrzeuge des Vermessungswesens der Einsatz von gelben Warnleuchten (Rundumleuchten, Fahrzeug dachseitig Front und Heck) empfohlen.

4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen vom 18. April 2019 (ABl. S. 519) außer Kraft.

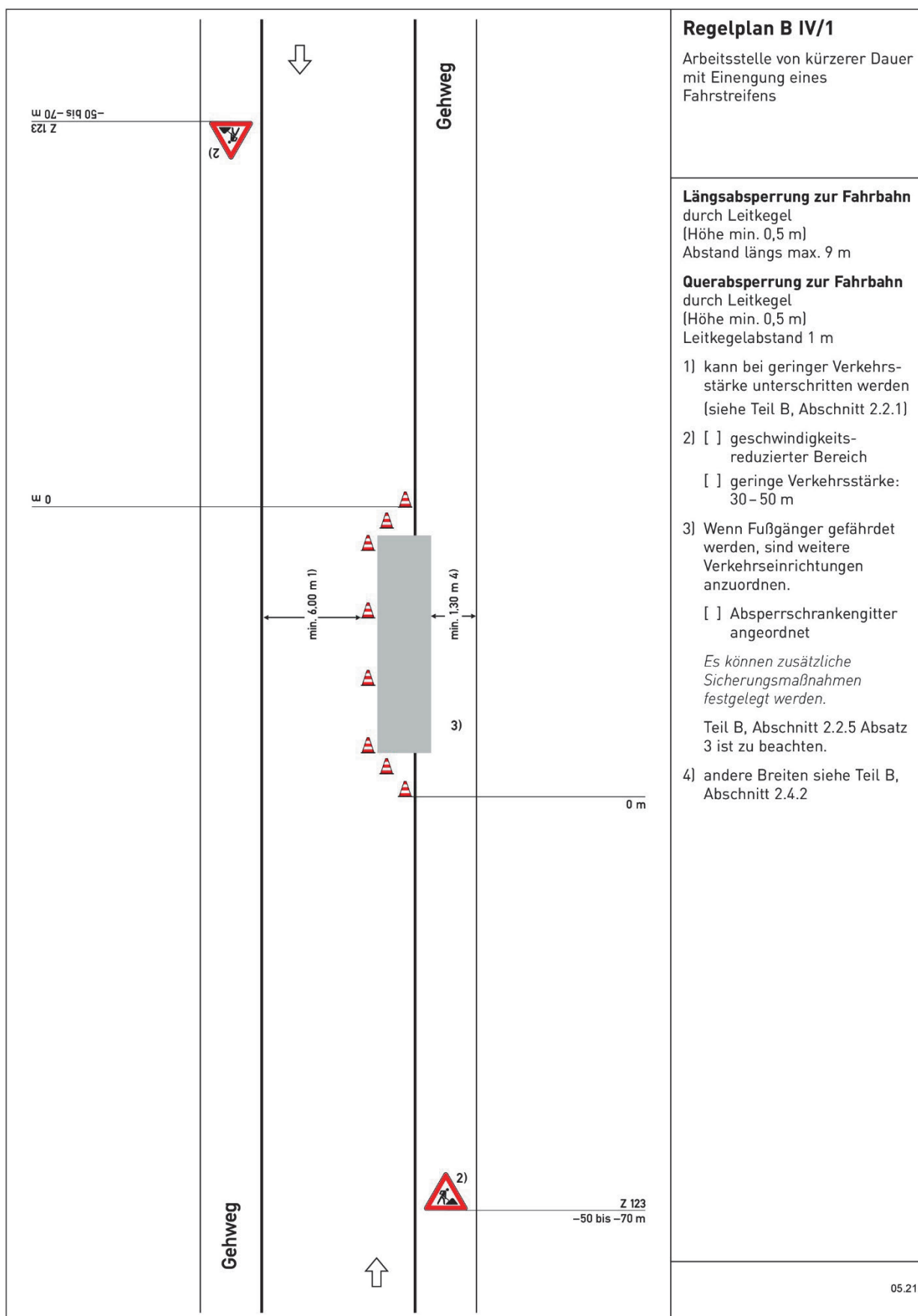
Anlagen

Regelplan Teil B: Innerörtliche Straßen

Regelpläne Teil C: Landstraßen

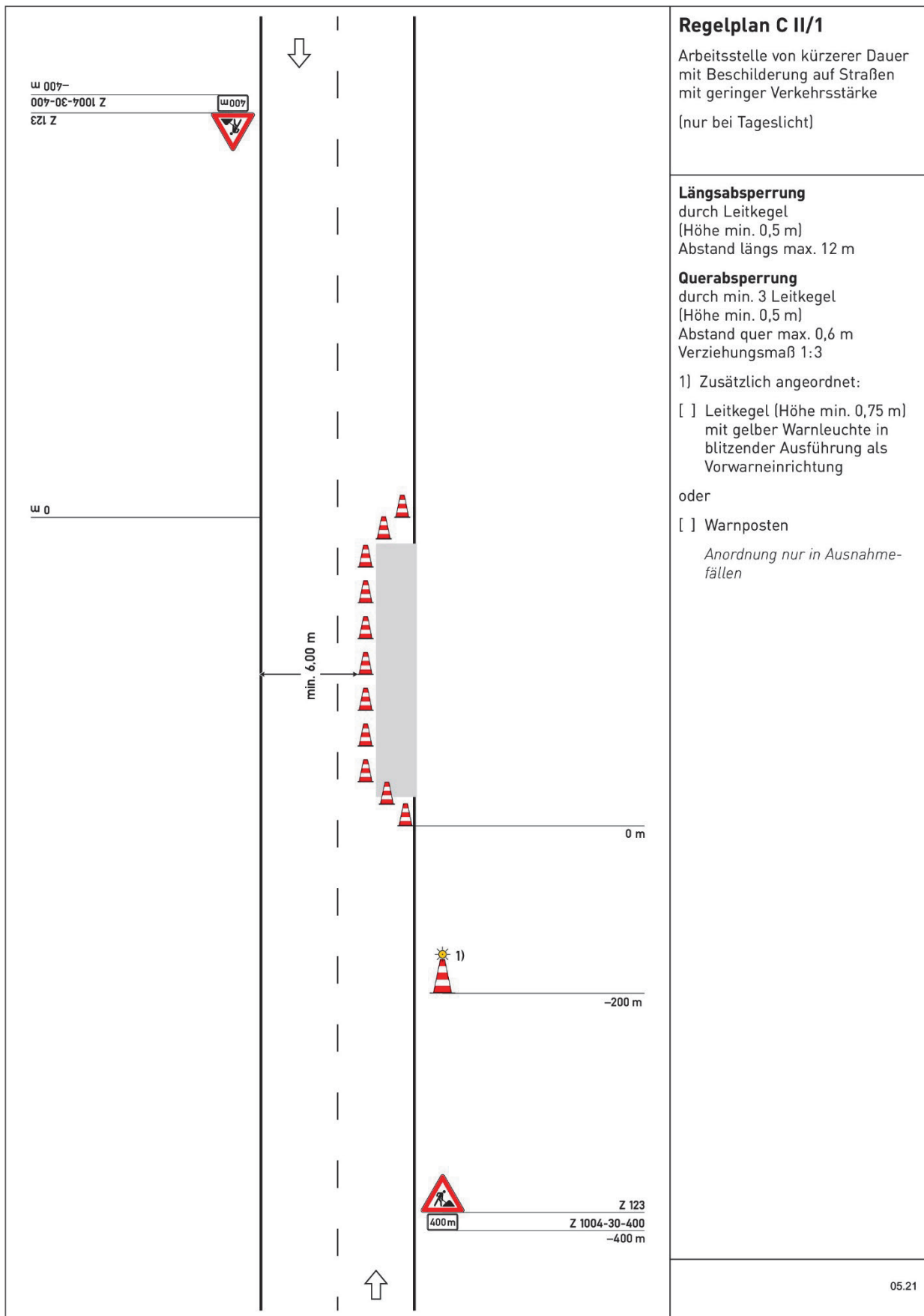
Anlagen - Regelpläne Teile B/C: Innerörtliche Straße/Landstraßen (RSA 21)

Regelplan Teil B: Innerörtliche Straßen



Anlagen - Regelpläne Teile B/C: Innerörtliche Straße/Landstraßen (RSA 21)

Regelpläne Teil C: Landstraßen



Regelplan C II/1

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)

Längsabspernung
 durch Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand längs max. 12 m

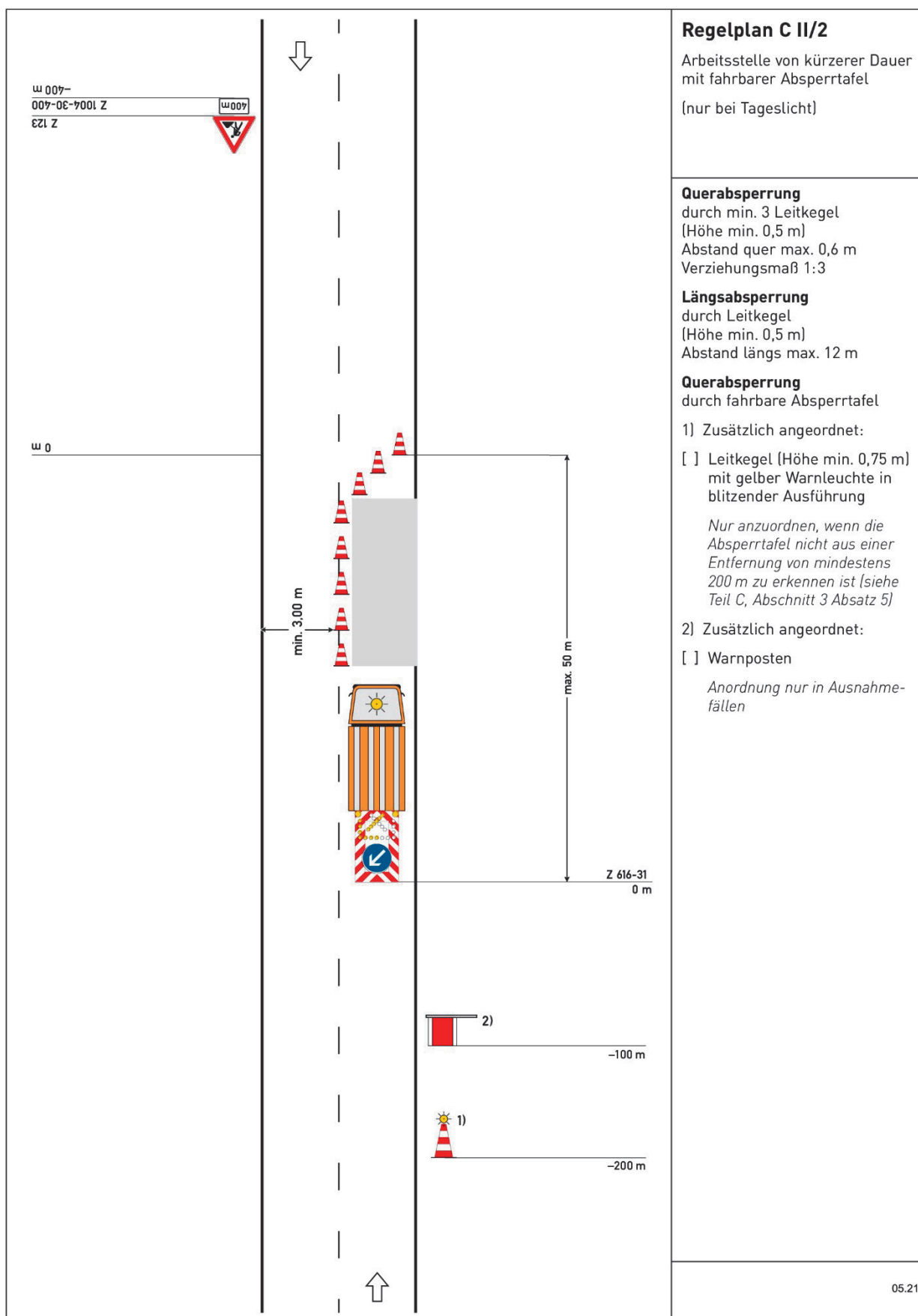
Querabspernung
 durch min. 3 Leitkegel
 (Höhe min. 0,5 m)
 Abstand quer max. 0,6 m
 Verziehungsmaß 1:3

- 1) Zusätzlich angeordnet:
 Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung als Vorwarneinrichtung

oder

- Warnposten
Anordnung nur in Ausnahmefällen

Anlagen - Regelpläne Teile B/C: Innerörtliche Straße/Landstraßen (RSA 21)



Regelplan C II/2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel
(nur bei Tageslicht)

Querabspernung
durch min. 3 Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand quer max. 0,6 m
Verziehungsmaß 1:3

Längsabspernung
durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 12 m

Querabspernung
durch fahrbare Absperrtafel

1) Zusätzlich angeordnet:

- [] Leitkegel (Höhe min. 0,75 m) mit gelber Warnleuchte in blitzender Ausführung

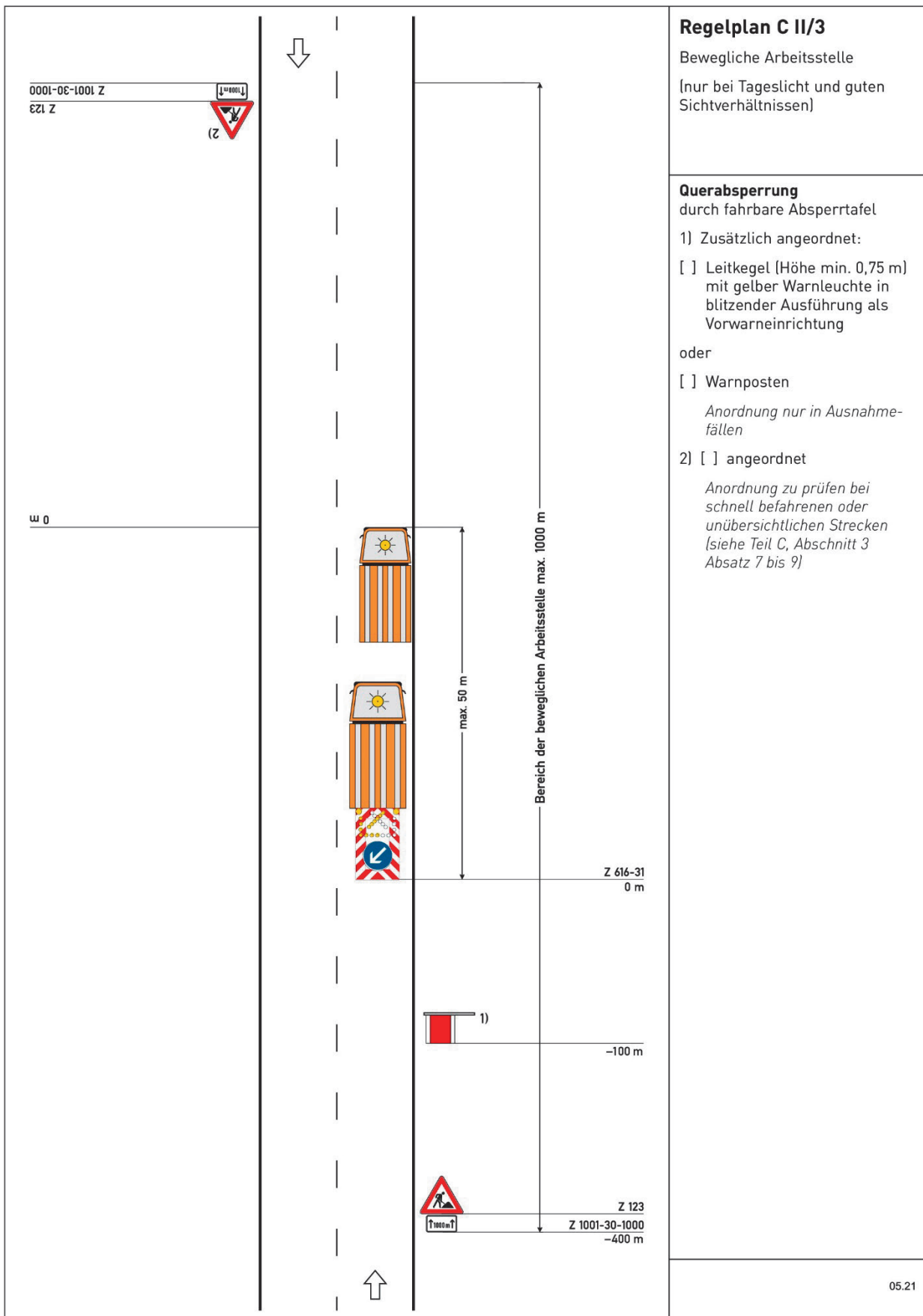
Nur anzuordnen, wenn die Absperrtafel nicht aus einer Entfernung von mindestens 200 m zu erkennen ist (siehe Teil C, Abschnitt 3 Absatz 5)

2) Zusätzlich angeordnet:

- [] Warnposten

Anordnung nur in Ausnahmefällen

Anlagen - Regelpläne Teile B/C: Innerörtliche Straße/Landstraßen (RSA 21)



Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 22. November 2022

Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 16356 Werneuchen in der Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstück 156 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G04121).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf wird die Genehmigung erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V150-5.6 auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee, Flur 2, Flurstück 156 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche), die Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 96 m³ Fassungsvermögen sowie die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO,
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.041.00.21/1.6.2V/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 24. November 2022 bis einschließlich 7. Dezember 2022** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Unfallkasse Brandenburg
Vom 2. November 2022

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) i. V. m. § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die erste Sitzung des Wahlausschusses der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

Mittwoch, den 4. Januar 2023 um 13 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 2. November 2022

Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Dr. Nikolaus Wrage

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung des Wahlausschusses
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 2. November 2022

Der zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches (SGB IV) i. V. m. § 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellte Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg verhandelt, berät und entscheidet gemäß § 3 Absatz 6 SVWO in öffentlicher Sitzung.

Hiermit wird der Termin für die erste Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

Mittwoch, den 4. Januar 2023 um 10 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Raum 340, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) statt.

Frankfurt (Oder), den 2. November 2022

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der Vorsitzende des Wahlausschusses
Dr. Nikolaus Wrage

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

AufgebotssachenAmtsgericht Lübben (Spreewald)**Aufgebot**

In dem Verfahren

Caroline Wilhelmine Samigk, geb. Marker, geboren am 21.03.1862 in Dürrenhofe, Staatsangehörigkeit: deutsch, letzte Anschrift: 15913 Dürrenhofe

- Verschollene -

wegen Todeserklärungsverfahren

hat das Amtsgericht Lübben (Spreewald) durch die Rechtspflegerin Leichner am 22.09.2022 folgendes Aufgebot:

1. Die Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 15.12.2022 vor dem Amtsgericht Lübben (Spreewald) zu melden. Anderenfalls kann sie für tot erklärt werden.
2. Alle, die Auskunft über die Verschollene geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

Amtsgericht Lübben (Spreewald), den 22.09.2022
Az.: 70 UR II 2/21

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg**

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Michael Regelmann**, Dienstaussweisnummer **211138**, ausgestellt am 31.10.2013, gültig bis 31.10.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Michael Hustig**, Dienstaussweisnummer **201076**,

Kartenummer 1326, Farbe grau, ausgestellt am 25.07.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Franziska Kurzer**, Dienstaussweisnummer **108592**, Kartenummer 06955, Farbe blau, ausgestellt am 22.05.2018 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „Lohnsteuerhilfverein Prignitz/Ostprignitz e. V.“, Gröper Gärten 5, 16909 Wittstock, mit den Beratungsstellen in Wittstock und Wustrau, ist am 31. Dezember 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Carola Däbel
Gröper Gärten 5
16909 Wittstock

Uwe Seelmäcker
Eichenallee 7
16818 Wustrau

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.